

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 236-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.1032

Eingereicht am: 30.11.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 26.01.2017

RRB-Nr.: vom
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Umfang mit Fruchtfolgeflächen (FFF) im Gewässerraum

Aktuell sind die Gemeinden im Kanton Bern gemäss den Vorgaben des Bundes dabei, die Gewässerräume eigentümergebunden festzulegen. Dabei stellen sich insbesondere im Umgang mit den FFF und dem Grundeigentum folgende Fragen:

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Gemäss Artikel 36 a Absatz 3 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes gilt der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefläche (FFF). Wie wird der Kanton Bern diesen Grundsatz in Bezug auf sein FFF-Inventar umsetzen?
2. Wie viele FFF befinden sich im Kanton Bern im Gewässerraum?
3. Artikel 36 sieht ebenfalls eine Kompensationspflicht für FFF im Gewässerraum vor. Wie setzt der Kanton Bern diese Bestimmung um?
4. Wer ist für die Kompensation zuständig, Gemeinden oder Kanton?
5. Mit welcher Entschädigung kann ein betroffener Grundeigentümer für die ihm durch den festgelegten Gewässerraum auferlegte Nutzungsbeschränkung seines Eigentums rechnen?

Begründung der Dringlichkeit: Die Umsetzung der Bestimmungen zu den Gewässerräumen ist in vollem Gange, und es ist daher zwingend, diese Fragen jetzt umgehend und umfassend zu beantworten.

Verteiler

- Grosser Rat